Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3599

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

— Drucksache V/3474 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Franz

Das in Bonn am 17. Januar 1966 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Abkommen regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Beziehungen zwischen beiden Vertragsparteien auf den Gebieten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege. Es schafft die Rechtsgrundlage für den von beiden Vertragsparteien herkömmlicherweise bereits angewandten Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und enthält den nahezu vollständigen Verzicht der Vertragsparteien auf ihr Recht, Angehörige des anderen Staates aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit zurückzuschaffen oder ihnen den Aufenthalt zu versagen.

Ein Ersatz der Kosten der Fürsorge bzw. Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrtspflege findet zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich nicht statt. Eine Sonderregelung für Grenzgebiete ermöglicht es, hilfesuchende Bewohner der nahe der Grenze gelegenen Gemeinden die benötigte Hilfe in Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei in Anspruch zu nehmen und zwar auf Kosten des Trägers der Sozialhilfe, oder wenn es sich um Österreicher handelt, des Fürsorgeträgers des Heimatstaates.

Eingehend geregelt ist die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe bzw. Fürsorgeträger und der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege beider Staaten in der Weise, daß wechselseitig die Amtshilfe, die Vertretung vor Gericht und insbesondere die Wirksamkeit von Verwaltungsakten zugunsten der Träger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gesichert werden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Der mitberatende Ausschuß für Familien- und Jugendfragen hat das Abkommen begrüßt und die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zustimmung hierzu empfohlen. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, übernommen und in seiner Sitzung am 5. Dezember 1968 einstimmig beschlossen, dem Bundestag mit diesen Änderungen die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Dr. Franz
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3474 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 2 sind hinter den Worten „durch Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

2. In Artikel 3 ist folgender Satz anzufügen:

   „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)."

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg Vorsitzender

Dr. Franz Berichterstatter

angenommen in der 203. Plenarsitzung am 6. Dezember 1968